



## Standgebühren 2019

Stand 10.12.2018

**Eine Jahreskarte können ausschließlich Mitglieder erwerben, die sich, an Standaufsicht und Standreinigung beteiligen - (Merkblatt-Jahreskarte bzw. Satzung ZSG § 5 Abs. 2)**

JK	Jahreskarte Mitglieder	40.-- €	LG / LGA / LP / A / ZiSt
JKK	Jahreskarte Studenten	50.-- €	LG / LGA / LP / A / ZiSt / KK
JKG	Jahreskarte Mitglieder	80.-- €	Großkaliber
JKS	Jahreskarte Studenten	halber Preis	
JKW	Jahreskarte Wildcard		wird vom Schützenmeisteramt vergeben

	<b>Mitglieder <sup>1)</sup></b>	<b>Gäste</b>
ZSG-Jugendliche - bis 20 Jahre - trainieren kostenfrei	0,00 €	
Bei Jugendlichen Gastschützen gelten halbierte Preise der Spalte „Gäste“		½ Pr.
Druckluftwaffen / ZiSt	3,00 €	5,00 €
KK Disziplinen	6,00 €	<del>9,00 € <sup>2)</sup></del>
GK Disziplinen / Unterhebel	10,00 € <sup>3)</sup>	<del>15,00 € <sup>2) 3)</sup></del>
Armbrust 10m / 30 m	4,00 €	7,00 €
Bogen (momentan nicht im Programm)	<del>3,00 €</del>	4,00 €
Tagesversicherung für Gastschützen, die nicht versichert sind		1,50 €

Munition	LG / LP	9,00 € / 500 Schuss
Munition	KK	6,00 € / 50 Schuss
Munition	GK	15,00 € / 50 Schuss

Erwerbsscheinpflichtige Munition (ZiSt; KK; GK) wird in handelsüblicher Menge ausgegeben  
An Erwerber ohne Munitionserwerbsschein wird Munition nur zum sofortigen Verbrauch ausgegeben.

(WaffG §29 Abs.1 und §34 Abs.1)

Nicht verbrauchte Munition muss innerhalb der Schießstätte sofort zurückgegeben werden.

Das Mitnehmen nicht verbrauchter Munition stellt eine Straftat dar, nach WaffG §52 Abs 3 Nr 2b

<sup>1)</sup> **Während des Aufnahmeverfahrens** einer Neumitgliedschaft, ist ein Training erst gestattet, wenn ein „aktiver“ Pate benannt wurde und / oder das Schützenmeisteramt das Mitgliederbegehren genehmigt hat. Davor ist eine Tagesversicherung mit Tagessatz Mitglieder zu entrichten.

<sup>2)</sup> **Keine Gastschützen mehr für KK und GK** – Ausnahmen regelt das Schützenmeisteramt

<sup>3)</sup> Um **die Befähigung** zu erhalten, den 25m-Stand mit **Großkaliber** zu nutzen, ist ein RWK-LP-Schnitt von 330 Ringe erforderlich.

**Verantwortliche Aufsichtspersonen haben sich vor der Aufnahme des Schießbetriebs vom Vorliegen genannter Erfordernisse zu überzeugen.** (AWaffV §34 Nr19 - § 23 Abs. 1 Satz 2 und WaffG§ 53 Abs. 1 Nr. 23)

**Andere Wettbewerbsarten, wie die oben genannten, sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Schützenmeisteramtes nicht zulässig!**

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge können bei der Aufsicht erfragt werden oder [www.zsgbu.de](http://www.zsgbu.de)